

leto's wurde Franz Maria Locatelli (1772 bis 1812; 1801 zum Cardinal erhoben) von Neapoleon nach Oberitalien verbannt. Nach seinem Tode bemächtigte sich der Eindringling Anton de Longo des Stuhles Spoleto. Dann folgte Franz Canali (seit 1814), der 1782 sich in der Begleitung des Papstes Pius VI. auf dessen Reise nach Wien befand und von den folgenden Päpsten oft zu wichtigen Missionen verwendet wurde; er resignirte 1820, wurde Titular-Erzbischof von Larissa und 1834 Cardinal, starb aber schon 1835. Im J. 1821 wurde Spoleto, das stets unmittelbar unter Rom gestanden, zur Würde eines Erzbisthums, aber ohne Suffragane, erhoben. Erster Erzbischof wurde Marius Ancajani (1821—1827). Ihm folgte der 35jährige Joh. M. Mastai Ferretti, der 1832 nach Imola transferirt ward und 1846 den päpstlichen Stuhl als Pius IX. (s. d. Art.) bestieg. Johannes Ignaz Cabolini (1832 bis 1838) wurde nach seiner Resignation Titular-Erzbischof von Odesa, Secretär der Propaganda und 1843 mit dem Purpur geschmückt. Er starb 1850 als Cardinal-Erzbischof von Ferrara. Auf Johannes Sabbioni (1838—1852), der 1849 ein Concil hielt (Coll. Lac. VI, 739), folgte der fromme und eifrige Johannes Baptist Arnaldi (1853—1867), vorher ein Jahr lang Titularbischof von Auria. Er wurde von der kirchenfeindlichen Regierung viel verfolgt, zuletzt sogar wegen eines Fastenmandats. In den herben Leiden der letzten Jahre seines Lebens fand er Muth und Kraft für die Theilnehmung der Rechte der Kirche wie in den Verfolgungen von Seiten der Regierung durch die innige Verehrung der unbesleckten Gottesmutter. Ihr erbaute er auch einen prächtigen Tempel an der Stelle, wo sie ihren Verehrern so vielfältige und große Gnaden vermittelte, nämlich in der Nähe der Stadt, wo ein Gnabenbild Mariens auf der Wand einer zerfallenen Kapelle (San Luca) von Tausenden von Pilgern aus allen Theilen Italiens jetzt noch besucht wird. Kurz vor seinem Tode wurde er trotz seiner Kränklichkeit in's Gefängniß geführt, weil er es gewagt, der Geislichkeit die Theilnahme an einer Leichenfeier zu Ehren der bei der Eroberung Spoleto's gefallenen Revolutionäre zu verbieten; er starb an gebrochenen Herzen (vgl. über ihn Salz. Kirchenbl. 1863, 107; 1867, 149). Auf Dominicus Cavallini Spadoni (1871—1875) folgte nach vierjähriger Sedisvacanz am 28. September 1879 der gegenwärtige Erzbischof Marianus Elvitiuz Paoliani (geb. 1834). Sein Sprengel umfaßt heute 20 Gemeinden der Provinzen Spoleto, Aquila und Perugia mit 66878 Gläubigen, die in 170 Pfarreien eingetheilt sind; Priester gibt es 126. Der Erzbischof hat zugleich die unmittelbare Verwaltung der beiden alten Bisthümer Spello und Trevi. Von ersterem (Hispellum, Ispellum, Spelatum) wird der hl. Felix (unter Kaiser Maximin) als erster Bischof genannt, der nach Einigen auch Bischof von Mariana ge-

wesen sein soll; der letzte Bischof von Spello scheint um 600 (vgl. Ughelli, Ital. sacra I, 114; Moroni, Diz. LXVIII, 223 sqq.). Das alte Bisthum Trevi (Trebis oder Tribis) ist verschieden von einem zweiten Trevi (Treba), das heute unter der Jurisdiction des Abtes von Subiaco steht (vgl. Moroni LXXX, 49 sqq.). Trevis umfaßt das Erzbisthum Spoleto noch den alten Sitz Bevagna (Bovania, ursprünglich Morania), der schon im 7. Jahrhundert mit Spoleto vereinigt wurde. (Vgl. Ughelli I, 1250 sqq.; Moroni LXIX, 19 sqq.; G. Cappalotti, Le chiese d'Italia IV, Venezia 1846, 327 sqq.; Gams, Ser. Epp. 727 sqq.) [Ketz.]

**Spolienklage** (actio spoli) heißt im römischen Recht die Klage, welche von jedem unwidrig in seinem Besizthum Gefährdeten oder Vertriebenen erhoben werden kann, um wieder in den Besiz der entzogenen Sache zu kommen. Er hat gleich der später ebenfalls gesetzlich anerkannten *exceptio spoli* ihren Ursprung in der bereits vor Pseudoisidor vorhandenen Anschauung, daß ein seiner Diöcese oder seines Vermögens beraubter Bischof vor der Restitution des Entzogenen durch die Kirchengewalt von jeder Criminalklage frei sei. Diese Auffassung versuchte Pseudoisidor zu Rechtfertigung zu erheben, der dann auch in dem Decret Gratians Aufnahme fand (als *Canon Redintegranda*; c. 3, C. III, q. 1). Zunächst wurde die *exceptio spoli* vom Bischof überhaupt auf alle so Besagten ausgedehnt, um auf solche Weise eine indirecte Restitution herbeizuführen; dann bauten die Canonisten eine Klage darauf, die *condictio ex canone sc. Redintegranda*, um die Restitution direct herbeizuführen. Anerkannt wurde diese Klage durch die päpstlichen Decretalen, namentlich durch Innocenz III. auf dem vierten Lateranconcil (c. 18, X 2, 13). Bei näherer Ausgestaltung der Spolienklage lehnt sich die Auctorität und die Wissenschaft an das römische Recht an. Dieses nämlich hatte in dem *interdictum unde vi* (Dig. XLIII, 16, De vi et de vi armata; Cod. VIII, 4 unde vi) ein ähnliches Rechtsmittel. Da dasselbe aber Härten und Unbilligkeiten enthielt, so brachte das canonische Recht, entsprechend den Forderungen der Gerechtigkeit, hierin mehrfache Milderungen an. Zunächst fand nämlich das *interdictum unde vi* nur dann Anwendung, wenn die Dejection oder Prohibition mit Anwendung von Gewalt (*vis atrax*) verbunden war. Nach canonischem Rechte dagegen wird physische Gewalt nicht gefordert, sondern es berechtigen zur Spolienklage auch Zwang, Betrug, widerrechtliches Urtheil, Furcht u. s. w. (c. 2 § 7. 8. 9, X 2, 13). Sodann stand nach römischen Rechte das *interdictum unde vi* nur dem per Seite, der aus dem Besiz unbeweglicher Sachen vertrieben worden war; auf bewegliche Sachen bezog es sich nur dann, wenn diese zu den geraubten immobilien Sachen als *Accessorium* gehörten. Nach der kirchlichen Gesetzgebung aber ist